Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 04/2017)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen des Verwenders mit dem Kunden.

(2) Durch Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags anerkennt der Kunde die Einbeziehung dieser Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden sind nicht Bestandteil dieser Vertragsbeziehungen.

(3) Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder elektronischen Form. Dies gilt auch für die Änderung dieser Formvereinbarung.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Angebote des Verwenders sind unverbindlich. Verträge sind für den Verwender erst bei Vorlage einer vom Kunden unterzeichneten Vertragsurkunde verbindlich.

§ 3 Preisanpassungsklausel

(1) Im Falle einer den Verwender auf Grund der für das Arbeitsverhältnis mit dem Leiharbeitnehmer zur Anwendung kommenden Tarifverträge oder sonstiger Vorschriften bindenden zukünftigen oder rückwirkenden Entgelterhöhung erhöht sich der vereinbarte Stundenverrechnungssatz um einen Prozentsatz, der dem 0,75-fachen der prozentualen Entgelttariferhöhung entspricht. Dasselbe gilt im Falle einer Erhöhung der tariflichen Zuschläge.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung bei Verminderung der Entgelttarife oder Zuschläge.

(3) Auf Anforderung erhält der Kunde Einblick in den die Änderung veranlassenden Tarifvertrag.

(4) Hiervon unbeschadet sind die Vertragspartner im Falle von tarifvertraglichen Änderungen zur Kündigung gemäß § 13 berechtigt.

§ 4 Verschwiegenheit

Der Verwender und der Kunde sind einander zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des anderen sowie über die Einzelheiten dieses Vertrages verpflichtet.

§ 5 Aufrechnung und Abtretung

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Verwender nur berechtigt, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Der Kunde ist zur Abtretung von Rechten gegenüber dem Verwender nicht berechtigt.

§ 6 Rechte bei Ausfall des Leiharbeitnehmers und Annahmeverzug

(1) Kommt es zu einem Ausfall des Leiharbeitnehmers aus Gründen, die der Verwender nicht zu vertreten hat, sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu unterrichten. Für den Zeitraum des Ausfalls wird der Verwender von der Überlassungsverpflichtung und der Kunde von der Zahlung der Überlassungsvergütung frei.

(2) Wird die vereinbarte Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers vom Kunden nicht oder nur teilweise abgenommen, behält der Verwender gleichwohl einen Anspruch auf Vergütung der nicht abgenommenen Arbeitszeit. Unterschreitungen, die innerhalb desselben Kalendermonats durch entsprechende Mehrarbeit ausgeglichen werden, sind hiervon ausgenommen. § 12 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Sofern der Leiharbeitnehmer bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder im Falle einer nicht mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften vereinbaren Arbeitsanweisung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 7 Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Leiharbeitnehmer

(1) Während der Dauer des Arbeitseinsatzes beim Kunden untersteht der Leiharbeitnehmer dessen Weisungen und der Kunde übernimmt die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie auf die Vornahme erforderlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen. Zur diesbezüglichen Kontrolle hat der Verwender jederzeit Zutritt zu den Arbeitsplätzen.

(2) Der Kunde darf dem Leiharbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zum vertraglich vereinbarten Tätigkeitsfeld gehören. Vor Arbeitsbeginn hat eine umfassende Einweisung des Leiharbeitnehmers in den Arbeitsplatz und seiner spezifischen Gefahren durch den Kunden zu erfolgen.

(3) Will der Kunde dem Leiharbeitnehmer ein anderes als das vertraglich vereinbarte Tätigkeitsfeld zuweisen, so ist der Abschluss eines neuen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages erforderlich.

(4) Ein Arbeitsunfall ist dem Verwender unverzüglich zu melden.

§ 8 Zurückweisung und Austausch des Leiharbeitnehmers

(1) Ist der Kunde mit den Leistungen des Leiharbeitnehmers nicht zufrieden, kann er ihn innerhalb der ersten vier Arbeitsstunden der Überlassung zurückweisen.

(2) Danach kann der Kunde diesen Leiharbeitnehmer nur mit einer Frist von drei Arbeitstagen zurückweisen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- oder verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung berechtigen würde.

(3) Mit sofortiger Wirkung kann der Kunde diesen Leiharbeitnehmer nur zurückweisen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

(4) Zurückweisungen müssen in jedem Fall schriftlich oder in elektronischer Form und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Verwender erfolgen.

(5) Im Falle einer Zurückweisung ist der Verwender dazu berechtigt, ersatzweise einen anderen Leiharbeitnehmer zu stellen.

§ 9 Zeitnachweise, Rechnungslegung und Zahlung

(1) Am Ende einer Kalenderwoche sowie zum Ende eines Kalendermonats ist der Kunde verpflichtet, die ihm vorgelegten Zeitnachweise zu überprüfen und ihre Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils nach Ablauf einer Kalenderwoche sowie zum Ende eines Kalendermonats.

(3) Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar.

(4) Leiharbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen befugt.

§ 10 Rechte im Falle des Zahlungsverzuges

(1) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verwender berechtigt, für jede Zahlungserinnerung oder Mahnung eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,00 zu erheben.

(2) Darüber hinaus ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verpflichtet.

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verwender außerdem berechtigt, dem Kunden überlassene Leiharbeitnehmer nach gesonderter Ankündigung einstweilen abzuziehen. In diesem Fall behält der Verwender gleichwohl den Anspruch auf die Überlassungsvergütung. Danach ist der Verwender zur fristlosen Kündigung sämtlicher Überlassungsverträge mit dem Kunden berechtigt. In diesem Fall behält der Verwender gleichwohl den Anspruch auf die Überlassungsvergütung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Der Verwender muss sich jedoch das entgegen halten lassen, was er durch anderweitige Überlassung dieses Leiharbeitnehmers erwirtschaftet hat oder hätte erwirtschaften können.

§ 11 Vermittlungshonorar im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrags zwischen Kunde und Arbeitnehmer

(1) Sofern der Kunde oder ein mit im rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen mit einem vom Verwender zuvor an ihn überlassenen oder zum Zwecke der Überlassung angebotenen Arbeitnehmer bereits vor Beginn der Überlassung, während der Dauer der Überlassung oder innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überlassung einen befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag schließt, gilt der Mitarbeiter als vom Verwender vermittelt.

(2) Bei einer Übernahme im Sinne von Abs. 1 erhält der Verwender gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf ein Vermittlungshonorar. Dieses beträgt das 100-fache des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) und reduziert sich um jeden vollen Monat einer vorangegangenen Überlassung des betreffenden Leiharbeitnehmers um ein Sechstel.

(3) Der Anspruch gemäß Abs. 2 entsteht nicht, sofern der Kunde den Nachweis erbringen kann, dass das Arbeitsverhältnis auch ohne Beteiligung des Verwenders zustande gekommen wäre.

(4) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Verwender zur unverzüglichen Mitteilung, sofern ein Arbeitsvertrag im Sinne von Abs. 1 geschlossen wird.

§ 12 Haftung, Freistellung und Schadensersatz-/Erstattungsansprüche

(1) Der Verwender haftet nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer verursacht, es sei denn, dem Verwender kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den Verwender von allen Ansprüchen Dritter für Schäden, die der Leiharbeitnehmer verursacht, freizustellen.

(3) Sollten die als Bestandteil zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geltenden Angaben im Rahmen der "Erklärung des Kunden" nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sein oder teilt der Kunde dem Verwender Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist der Verwender aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen oder sonstigen Leistungen an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher dem Verwender hierdurch entstehender Schäden verpflichtet. Der Verwender beruft sich in diesem Fall gegenüber seinen Mitarbeitern nicht auf Ausschlussfristen; insoweit unterliegt er nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt das 1,6-fache der Summe der vom Verwender zu zahlenden Bruttobeträge. Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist.

(4) Absatz 3 gilt im Falle einer nicht zutreffenden oder fehlerhaften Erklärung im Rahmen der Ziffer 9 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages entsprechend.

§ 13 Kündigungsfristen

(1) Die Überlassung eines Mitarbeiters kann mit einer Frist von einer Woche zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden.

(2) Dauert die Überlassung bereits sechs Monate an, verlängert sich die Kündigungsfrist auf zwei Wochen.

(3) Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

(4) Von einer Kündigung nicht erfasst werden insbesondere die Vereinbarungen gemäß § 11 und § 12 Abs. 3 und 4.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist Borken.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, bleiben sie im Übrigen wirksam. Eine unwirksame Klausel ist durch eine rechtlich zulässige Klausel zu ersetzen, die ihr am nächsten kommt.